

Schon in dem wissenschaftlichen Gutachten von Watrin aus dem Jahre 1963 waren Zweifel geäußert worden, ob das gegliederte gesetzliche Sozialsystem mit seiner paritätischen Selbstverwaltung aufrechterhalten werden könne, wenn auf den Lohn als Bemessungsgrundlage verzichtet werde. Dies gelte wohl um so mehr, je stärker der Sozialbeitrag den Charakter einer Steuer erhalte. Wenn die Beitragsbemessung in der

Rentenversicherung geändert würde – was könnte die gesetzgebende Mehrheit dann noch davon abhalten, dieselbe Operation in der Krankenversicherung vorzunehmen?

Wohin man auch blickt, Fragen über Fragen, auf die es noch keine Antworten gibt, die es aber geraten erscheinen lassen, Ehrenbergs Initiative skeptisch und kritisch zu begleiten. wst

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Frauen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und *nicht* selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, erhalten nach Einführung des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (ab 1. Juli 1979) Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen und des anschließenden Mutterschaftsurlaubs nicht mehr von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, sondern vom Bundesversicherungsamt, Berlin. Sofern die Schutzfristen nach dem 30. Juni beginnen, müssen sich die betroffenen Mütter an das Bundesversicherungsamt, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, wenden. Die laufenden Zahlungen werden noch von der Allgemeinen Ortskrankenkasse abgewickelt. WZ

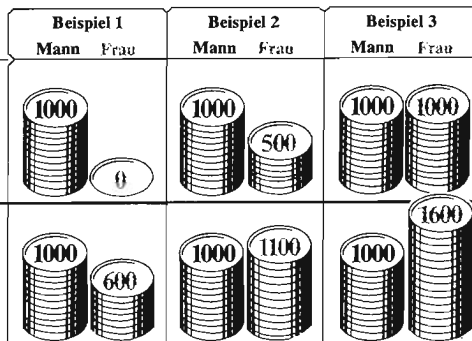
Kommission '84: Die Renten-Vorschläge

Zur Neuordnung der Hinterbliebenen-Versorgung hat die von der Bundesregierung eingesetzte „Kommission '84“ mehrere Vorschläge vorgelegt.

Hier einige Berechnungsbeispiele (in D-Mark)

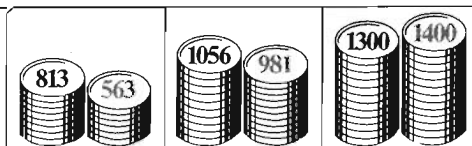
Ausgangsbasis:

Renten zu Lebzeiten beider Ehepartner

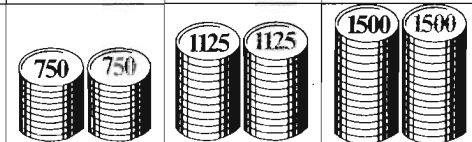


Die Kommissions-Vorschläge: Der überlebende Ehepartner erhält ...

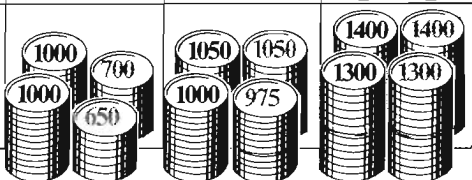
Variante 1
... 75 Prozent der Rentenansprüche beider Ehepartner aus der Ehezeit und 100 Prozent der eigenen vorehelichen Ansprüche
Beispiel: voreheliche Ansprüche des Mannes 25 Prozent, der Frau 35 Prozent)



Variante 2
... 75 Prozent aller Rentenansprüche beider Ehepartner (vor und in der Ehe erworben)



Variante 3
... 70 Prozent aller Rentenansprüche beider Ehepartner (vor und in der Ehe erworben), aber mindestens die eigene Rente



... alternativ 65 Prozent

iwd © 231/1979 Deutscher Institut-Vorlag

Quelle: Gutachten der „Kommission '84“, IV-Berechnungen

Die „Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen“ hat sich in ihrem Gutachten im Prinzip dafür ausgesprochen, die heutige Regelung der Witwen- und Witwerrenten durch die „Teilhabe-Rente“ zu ersetzen. Zur konkreten Ausgestaltung dieser Rentenform haben die Sachverständigen jedoch gleich drei in ihren Auswirkungen höchst unterschiedliche Vorschläge zur Diskussion gestellt. Die größten Chancen dürfte der Vorschlag 3 haben (dazu auch Leitartikel in Heft 25/1979)

iwd/DÄ

Neue Ausbildungsordnung „Pharmakant“

Ende Juli 1979 trat unmittelbar nach Verkündung die Ausbildungsordnung für den „Pharmakanten“ in Kraft. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die fachgerechte, sterile Herstellung von Arzneimitteln bei gleichbleibender Qualität und deren sachgemäße Verpackung und Lagerung. Die Ausbildungszeit in diesem pharmazeutisch-technologischen Beruf beträgt drei Jahre; sie führt zu einem Abschluß als qualifizierter Facharbeiter für die Arzneimittelfertigung. Die neue Ausbildung soll nicht nur den Umgang mit komplizierten modernen Maschinen und Geräten fördern, sondern auch das Verantwortungsgefühl für sachgemäße Produktion, Verpackung und Lagerung der Medikamente stärken. Das unmittelbare Inkrafttreten der Verordnung nach der Veröffentlichung ist eine Ausnahme; es soll bei zukünftigen Ausbildungsordnungen nicht mehr praktiziert werden. KND/DÄ